

A b s c h n i t t V

Schwimmkörper

§ 9

Schwimmkörper im Sinne dieser Anordnung sind:

Schwimmende technische Geräte und Gefäße (z. B. Bagger, Schwimmkrane, Wohnschiff), Fahrzeuge ohne Steuer und Wracks.

§ 10

Für Schwimmkörper sind auf allen Binnenwasserstraßen zu entrichten:

1. wenn sie wie alle anderen Fahrzeuge in einem normalen Schleppzug geschleppt werden,
für jeden Kilometer 2,10 MDN,
jedoch mindestens 21,— MDN;
2. wenn sie durch einen Sonderschlepper geschleppt werden,
für jeden Kilometer 3,15 MDN,
jedoch mindestens 31,50 MDN;
3. wenn sie durch zwei Sonderschlepper geschleppt werden,
für jeden Kilometer 6,30 MDN,
jedoch mindestens 63,— MDN.

A b s c h n i t t V I

Dienstleistungen

§ II

(1) Für Inanspruchnahme eines Schleppers für Pump- und Bergungsarbeiten sind zu entrichten:

	Pumpleistung des Schleppers in m ³ /h		
	unter 100	100 bis 150	über 150
	MDN je Stunde		
für Fahrt zur Unfallstelle und zurück zum Ausgangsort sowie für Wartezeiten	32,-	43,-	54,-
für das Pumpen sowie für Abschleppleistungen	43,-	54,-	64,-

(2) Zu den Entgelten gemäß Abs. 1 sind folgende Zuschläge zu entrichten:

- a) für Überstunden (nach mehr als 7/8 Stunden täglicher Arbeitszeit) 25%,
- b) für Nacharbeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) .. 50%,
- c) für Sonn- und Feiertagsarbeit 100%.

§ 12

(1) Für Dampfabgabe durch Schlepper sind zu entrichten:

- a) je Betriebsstunde 31,— MDN,

- b) je Fahrtstunde (zur Einsatzstelle und zurück) 31,— MDN,
- c) je Wartestunde 21,— MDN.

(2) Zu den Entgelten gemäß Abs. 1 sind bei Vorliegen entsprechender Bedingungen die Zuschläge gemäß § 11 Abs. 2 zu entrichten.

A b s c h n i t t V I I

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) über die Höhe der Entgelte für Schlepp- und Bugsierleistungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

(2) Für das Schleppen von Sportbooten gilt die Preisbewilligung Nr. 2 des Ministeriums für Verkehrswesen vom 25. April 1962.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Anordnung werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft. Sie gilt für die Abrechnung aller hierin festgelegten Leistungen, die am 1. Dezember 1966, 0.00 Uhr, durchgeführt werden.

(2) Gleichzeitig treten für die Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 1 alle dieser Anordnung entgegenstehenden Tarifbestimmungen und -festlegungen außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r

**Anordnung
über die Erhebung von SchitYahrtsabgaben
auf den Binnenwasserstraßen.**

Vom 19. November 1966

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabepflicht

Für das Befahren der in den §§ 11 und 17 genannten Binnenwasserstraßen durch beladene und unbeladene